

Barby, Neuffen und Schönburg, dem Churfürsten zu Brandenburg und Burggrafen zu Nürnberg aber Pommern, Anhalt und die Grafen zu Stollberg, doch unbeschadet der Crays-Verfassung, zugetheilet worden.

Von dem  
Solde.

§. 4. Des Solde halber bleibt es bey dem, wie ein jeder mit den Seinigen übereinkommt und dieselbe sich bestellen lassen wollen.

Von Muste-  
rung, Berey-  
dung und  
Commando  
über das  
Kriegs-Volck.

§. 5. Die Zusammenführung alles gewilligten und geworbenen Volcks zu Ross und Fuß, geschiehet billig an dem Ort, welchen der Herr Crays-Obriste mit Vorbewußt der Nach- und Zugeordneten nachmahfft machen und vor gut befinden wird, da es denn gemustert, dem Herrn Crays-Obristen angewiesen und demselben, so wohl dem ganzen Crays, Innhalt der Reichs-Ordnung Anno 55. schwören und dem Herrn Crays-Obristen das Directorium, wie Herkommen und bräuchlich, gelassen werden solle, in wichtigen und schweren Sachen, die keine Eilfertigkeit erfordern, mit den Herrn Nach- und Zugeordneten Rath zu halten, in Sachen aber, die keinen Verzug noch Aufschub leyden, mit Vorbewußt des Nachgeordneten, dero selben Discretion nach, also verfahren, wie Herr Crays-Obrister vermeinet es dem Crays nüz- und vorträglich.

Von Pro-  
viant.

§. 5. Und weil bey solcher Zusammenführung nöthig, daß an Proviant kein Mangel erscheine, soll ein jeder Stand sich mit gnugsamer und überflüssiger Proviant, weil man nicht weiß, welchen es betreffen möchte, gefast halten, damit das Volck keine Noth leyden, sondern um billige und leydentliche Bezahlung auf vorgehende Tax desjenigen Herrn, in dessen Landen das Volck liegt, die Nothdurft erlangen möge; wie dann die Stände auf solchen Fall demjenigen Stand, in dessen Land das Volck geführet, sonderlich die nahe angesessene mit Victualien und Zufuhre beyspringen sollen, die Zahlung aber an Reichs-Münz jedes Orts geschehen.

Von der  
Kriegs-Zucht  
und Termin  
des Diensts.

§. 6. Und damit scharfe Kriegs-Disciplin unter dem Kriegs-Volck möge gehalten und kein Stand und dessen Unterthanen von demselben mit Ausreuten und Lauffen geplaget und dadurch verderbet werde, wird vor nöthig erachtet, das Volck allesamt in das Feld zu losiren, weil es jeziger Zeit wohl seyn kan und nicht in die Städte und Dörfer, die, so vil möglich, zu verschonen, welches aber alles in des hochlöblichsten Herrn Crays-Obristen Discretion gestellet wird; und soll solch angenommenes Volck zu Ross und Fuß nach Befindung der Gefahr und Läuften auf 6. simpl-Monath, mit An- und Abzug in des löblichen Crayses Diensten verbleiben, doch, üblichen Brauch nach, auf drey Monath erworben werden; vor Ablauf aber solcher Zeit, ein Monath oder zwey zuvor, von dem Churfürsten zu Sachsen und Burggrafen zu Magde-

Magde-